

§ 111.

In Ziffer 1 erhält Abf. 4 folgende Fassung:

„Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirktes oder die Feldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirke der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier, der Kontrolloffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirktes sowie deren Stellvertreter. Außerdem sind als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes alle Militärpersonen anzusehen, die auch im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden.“

§ 114.

In Ziffer 1 b erhält Abf. 1 folgenden Zusatz:

„Diese Befugnis darf der Bezirkskommandeur auf die ihm unterstellten Bezirksoffiziere übertragen.“

In Ziffer 8 erhält Abf. 2 bis „;“ folgenden Wortlaut:

„Erfolgt nach der Abmusterung die s o f o r t i g e Wiederanmusterung für dasselbe Schiff oder ein anderes Schiff derselben Linie oder Flottille, so kann die Meldung ganz unterbleiben.“

§ 115.

In Ziffer 1 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

„An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sowie an Sonn- und Feiertagen finden Kontrollversammlungen nicht statt.“

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Befreiungen von Unteroffizieren und Mannschaften von den Kontrollversammlungen können bei den Hauptmeldeämtern durch die Stabs- und Bezirksoffiziere, bei den Meldeämtern durch die Bezirksoffiziere verfügt werden. Bei Behinderung dieser Offiziere erfolgt die Entscheidung durch den Bezirkskommandeur. Diesem bleibt auch die Entscheidung über alle Befreiungsgesuche von Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren und oberen Beamten vorbehalten.“

§ 117.

Abf. 2 der Ziffer 3 fällt fort.

§ 122.

In Ziffer 1 Abf. o ist hinter „Interesse“ einzufügen:

„der öffentlichen Gesundheitspflege.“